



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**LAW-17129-CR 26/7.2
27.10.2017**

Original: EN

26. TAGUNG

Teilrevision der ER CUI

Verfahrensfragen in Zusammenhang mit der Änderung der ER CUI
(Anmerkung des Sekretariates)

Zu überarbeitende Artikel

Der Revisionsausschuss wird auf seiner 26. Tagung die teilweise Revision der ER CUI behandeln. Der Textentwurf des Generalsekretärs auf der Grundlage der Ergebnisse der von ihm eingerichteten Arbeitsgruppe ER CUI enthält folgende Änderungsvorschläge:

Artikel	Inhalt	Natur	Zuständiges Organ
Titel	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der <u>Eisenbahninfrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr</u>	Redaktionell	GV
1 (Anwendungsbereich)	<p>§ 1 Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten für jeden Vertrag über die Nutzung (<u>Nutzungsvertrag</u>) einer <u>in einem Mitgliedstaat liegenden</u> Eisenbahninfrastruktur <u>im internationalen Eisenbahnverkehr</u> zum Zwecke der Durchführung internationaler Eisenbahnbeförderungen im Sinne der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Sitz und die Staatszugehörigkeit der Parteien des Vertrages. Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten auch, wenn die Eisenbahninfrastruktur von Staaten oder von staatlichen Einrichtungen oder Organisationen betrieben oder genutzt wird.</p> <p>§ 2 Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten ohne Rücksicht auf den Sitz undoder die Staatszugehörigkeit der Parteien des Vertrages. Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten und auch dann, wenn die Eisenbahninfrastruktur von Staaten oder von staatlichen Einrichtungen oder Organisationen betrieben oder genutzt wird.</p>	<p>§ 1 erster Satz: substantziell (Klarstellung des Anwendungsbereichs).</p> <p>§ 1 zweiter Satz und dritter Satz, § 2: redaktionell.</p>	GV
3 (Begriffsbestimmungen)	<p>aa) „internationaler Eisenbahnverkehr“ einen Verkehr, der die Nutzung einer internationalen Trasse oder mehrerer aufeinanderfolgender nationaler Trassen erfordert, die sich in mindestens zwei Staaten befinden und von den betroffenen Infrastrukturbetreibern koordiniert sind;</p> <p>b) „Betreiber“ [...] die <u>Eisenbahninfrastruktur</u> [...];</p> <p>c) „Beförderer“ denjenigen, der die natürliche oder juristische Person, die Personen und/oder Güter im internationalen <u>Eisenbahnverkehr</u> nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV oder Einheitlichen</p>	<p>aa) und c): substantziell. Die Begriffsbestimmung für „internationaler Eisenbahnverkehr“ ist eng verbunden mit der neuen Definition des Anwendungsbereichs (Artikel 1 § 1).</p> <p>b) und g): redaktionell.</p>	RA

	<p>Rechtsvorschriften CIM auf der Schiene befördert und der die nach den Gesetzen und Vorschriften betreffend die Erteilung und Anerkennung von Betriebsgenehmigungen, die in dem Staat gelten, in dem die Person diese Tätigkeit ausübt, eine Betriebsgenehmigung erhalten hat;</p> <p>g) „Sicherheitszertifikat“ [...] die Eisenbahninfrastruktur [...] der Eisenbahninfrastruktur [...] dieser Eisenbahninfrastruktur [...].</p>		
5 (Inhalt und Form)	§ 1 [...] die Eisenbahn infrastruktur [...].	Redaktionell	RA
5 ^{bis a} (Unberührtes Recht)	<p>§ 1 [...] des Nutzungsvertrages Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur zu erfüllenden Verpflichtungen nach den Gesetzen und Vorschriften, die in dem Staat gelten, in dem die Eisenbahninfrastruktur liegt, [...].</p> <p>§ 2 [...] des Nutzungsvertrages Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur [...].</p>	Redaktionell	RA
7 (Beendigung des Vertrages)	§ 2 [...] Eisenbahn infrastruktur [...].	Redaktionell	RA
8 (Haftung des Betreibers)	<p>§ 1 [...]</p> <p>e) Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass der Beförderer Entschädigungen gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM zu leisten hat,</p> <p>die der Beförderer oder seine Hilfspersonen während der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur erleiden und die ihre Ursache in der Eisenbahninfrastruktur haben.</p> <p><u>Der Betreiber haftet auch für Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass der Beförderer Entschädigungen gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM zu leisten hat, wenn diese Schäden ihre Ursache [während der Nutzung] in der Eisenbahninfrastruktur haben.</u></p> <p>§ 2 [...] des Betriebs der Eisenbahninfrastruktur [...].</p>	<p>§ 1 (Streichen von Buchstabe c) und Hinzufügen eines neuen Satzes: substantiell. Eine Sinnänderung ist jedoch nicht beabsichtigt.</p> <p>§§ 1 und 2 (Einfügen des Wortes „Eisenbahn“) und Harmonisierung mit dem englischen Text: redaktionell.</p>	GV
9 (Haftung des Beförderers)	§ 1 [...] Eisenbahn infrastruktur [...].	Redaktionell	GV

10 (Zusammenwir- ken von Ursa- chen)	§ 3 [...] Eisenbahn infrastruktur [...].	Redaktionell	GV
---	---	--------------	----

Zuständigkeitsverteilung zwischen Revisionsausschuss und Generalversammlung

- Der Revisionsausschuss ist unter anderem für die (endgültige) Entscheidung zu Änderungen an den Artikeln 3, 5, 5bis und 7 CUI zuständig. In Übereinstimmung mit Artikel 33 § 4 COTIF kann ein Drittel der im Ausschuss vertretenen Staaten zudem verlangen, dass Anträge zur Änderung des Übereinkommens der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Revisionsausschuss selbst kann ebenfalls dies verlangen.
- Artikel 1, 8, 9 und 10 CUI können (unabhängig davon, ob die Änderung substantiell oder redaktionell ist) nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden (Artikel 33 §§ 3 und 4 COTIF). Darüber hinaus kann die Generalversammlung in Bezug auf die Änderung anderer Artikel, die eng mit den in Artikel 33 COTIF aufgelisteten grundlegenden Bestimmungen, welche nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden können, verbunden sind, ihre Zuständigkeit erklären.

Lösung, bei der ein Artikel in der Zuständigkeit der Generalversammlung und ein Artikel in der Zuständigkeit des Revisionsausschusses liegt

Hauptzweck und -inhalt dieser Revision ist die Klarstellung des Anwendungsbereichs der ER CUI und betrifft somit die Änderung von Artikel 1 CUI. Es besteht kein Zweifel, dass eine neue, spezifische Begriffsbestimmung des Begriffs „internationaler Eisenbahnverkehr“ in Artikel 3 **eng mit der für Artikel 1 vorgeschlagenen Änderungen**, die diesen Begriff enthält, **verbunden ist**. Diese neue Begriffsbestimmung stellt einen Teil der vorgeschlagenen Lösung dar. Die Begriffsbestimmung für „internationaler Eisenbahnverkehr“ wird zum Zweck der Definition des Anwendungsbereichs hinzugefügt. Sobald sie angenommen sind, müssen diese beiden geänderten Artikel zusammengelesen werden, und Artikel 1 ist im Lichte von Artikel 3 Buchst. aa) auszulegen. Da es Aufgabe der Generalversammlung ist, einen angemessenen Wortlaut für den Anwendungsbereich in Artikel 1 anzunehmen, sollte sie gleichzeitig auch über die Angemessenheit der Begriffsbestimmung für „internationaler Eisenbahnverkehr“ befinden.

Aus diesem Grund ist es nur konsequent, **die gesamte Lösung**, d. h. die Änderungen an den Artikeln 1 und 3 CUI der Generalversammlung vorzulegen.

Dieselbe redaktionelle Änderung an Artikeln, die zum Teil in der Zuständigkeit des Revisionsausschusses und zum Teil in derjenigen der Generalversammlung liegen

Der Revisionsausschuss wäre zweifellos für die Annahme redaktioneller Änderungen an den oben aufgelisteten Artikeln zuständig, sofern deren Änderung in seine Zuständigkeit fällt. Nun bräuchte dies jedoch keinerlei Fortschritt, wenn dieselbe redaktionelle Änderung (z. B. „Eisenbahninfrastruktur“ anstelle von „Infrastruktur“) nur in den Artikeln 3, 5, 5bis und 7 CUI vorgenommen werden könnte, während in den Artikeln 8, 9 und 10 CUI dafür der Beschluss der Generalversammlung abgewartet werden müsste. Da für das Inkrafttreten der von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen am Übereinkommen (Artikel 34 COTIF) einerseits und der vom Revisionsausschuss beschlossenen Änderungen am Übereinkommen (Artikel 35 COTIF) andererseits unterschiedliche Regeln gelten, würde es für das Inkrafttreten derselben redaktionellen Änderung zwei unterschiedliche Zeitpunkte geben.

Im Sinne der Kohärenz und Klarheit des Textes scheint es ratsam, einen endgültigen Beschluss über die Änderung aller oben aufgelisteten Artikel zur selben Zeit zu treffen.

Zwei Verfahren für das Inkrafttreten, je nachdem welches Organ für die Annahme der Änderungen zuständig war

Es sollte berücksichtigt werden, dass das Rechtssystem des COTIF zwei unterschiedliche Revisionsverfahren kennt, je nachdem welches Organ die Änderungen angenommen hat:

1. Das vereinfachte Revisionsverfahren findet Anwendung auf von den Ausschüssen, einschließlich Revisionsausschuss, angenommene Änderungen. Es handelt sich um ein Verfahren der stillschweigenden Genehmigung mit einer viermonatigen Widerspruchsfrist, gerechnet ab dem Datum der Mitteilung der Änderungen durch den Generalsekretär (Artikel 35 COTIF). Wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitgliedstaaten innerhalb dieser Frist Widerspruch gegen den Beschluss des Revisionsausschusses erhebt, treten die Änderungen an dem betreffenden Anhang am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Monat in Kraft, an dem der Generalsekretär sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat. Sie treten für alle Mitgliedstaaten in Kraft, die Anwendung des betreffenden Anhangs wird jedoch mit und zwischen denjenigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, die Widerspruch erhoben haben.
2. Das klassische Revisionsverfahren findet Anwendung auf von der Generalversammlung angenommene Änderungen. Die Änderungen müssen von der Hälfte der Mitgliedstaaten ausdrücklich genehmigt werden, sobald die Mitteilung durch den Generalsekretär erfolgt ist (Artikel 34 COTIF). Die von der Generalversammlung angenommenen Änderungen an dem betreffenden Anhang treten zwölf Monate nach ihrer Genehmigung durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die in Bezug auf diesen Anhang keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft. Sie treten für alle Mitgliedstaaten in Kraft, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Inkrafttreten eine Erklärung über die Nichtgenehmigung der Änderungen abgegeben haben, und mit Ausnahme derjenigen, die in Bezug auf den betreffenden Anhang eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben.

Es versteht sich von selbst, dass wenn der Revisionsausschuss gefordert hat, dass die Änderungen der Generalversammlung vorgelegt werden und die Generalversammlung sie dann angenommen hat, in Sachen Inkrafttreten Artikel 34 COTIF auf alle Änderungen Anwendung findet, einschließlich derjenigen, die gemäß Artikel 33 § 4 Satz 1 Buchst. e) COTIF normalerweise in die Zuständigkeit des Revisionsausschusses fallen würden.

Anzuwendendes Verfahren

Auf der Grundlage der oben erläuterten Analyse schlägt das Sekretariat der OTIF vor, dass der Revisionsausschuss

in Übereinstimmung mit Artikel 17 § 1 Buchst. b) COTIF die Änderungsvorschläge zu den Artikeln 1 § 1 [und § 2], 3 (neuer Buchst. aa) und Änderungen an den Buchstaben b), c) und g)), 5 § 1, 5bis §§ 1 und 2, 7 § 2, 8 §§ 1 und 2, 9 § 1, und 10 § 3 CUI, einschließlich einer redaktionellen Änderung im Titel dieses Anhangs, annehmen sollte

und

den Generalsekretär beauftragen sollte, in Übereinstimmung mit Artikel 33 § 4 Satz 2 COTIF alle Änderungen an den Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen, da die Änderung an Artikel 3 (Eigenzuständigkeit des Revisionsausschusses) eng mit der für Artikel 1 (Zuständigkeit der Generalversammlung) vorgeschlagenen Änderung verknüpft ist und, darüber hinaus, dieselbe redaktionelle Änderung teilweise in die Zuständigkeit des Revisionsausschusses und teilweise in diejenige der Generalversammlung fällt.